

**Bekanntmachung der Vereinbarung des Bundes und der Länder über die
Änderung der Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten in Verfahren
vor den Gerichten**

Vom 29. Dezember 2020

JustVA II B 6

Telefon: 9013-3045 oder 9013-0; intern 913-3045

Die Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten in der am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Fassung wird wie folgt geändert:

Teil A

1. Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

„II.

**Vergütungen der in gerichtlichen Verfahren Beigeordneten oder
Bestellten bei Verweisung eines Verfahrens an ein anderes Gericht**

1. Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen, so setzt die für die Festsetzung zuständige Person des übernehmenden Gerichts die Vergütung des von dem verweisenden Gericht Beigeordneten oder Bestellten fest; sie erteilt auch die Auszahlungsanordnung. Die Vergütung des Beigeordneten oder Bestellten wird aus den Haushaltsmitteln des Gerichtes gezahlt, an das das Verfahren verwiesen worden ist.
2. Nr. 1 gilt nicht, wenn bereits vor der Versendung der Akten der Anspruch fällig geworden ist oder ein Vorschuss beansprucht wird und der Festsetzungsantrag bei dem verweisenden Gericht eingegangen ist. Die Geschäftsstelle des verweisenden Gerichts hat Festsetzungsanträge, die nach der Aktenversendung bei ihr eingehen,

an die nach Nr. 1 zuständige Geschäftsstelle des übernehmenden Gerichts weiterzugeben.“

2. In Abschnitt IV Nr. 2 wird die Angabe „der Einnahmen, die sich aufgrund des § 59 RVG ergeben“ durch die Wörter „von Einnahmen aus auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüchen“ ersetzt.

Teil B

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte unterzeichnete Vereinbarung beim Hessischen Ministerium der Justiz eingegangen ist. Das Hessische Ministerium der Justiz teilt den anderen Beteiligten den Zeitpunkt des Eingangs der letzten unterzeichneten Änderungsvereinbarung mit.

Das Hessische Ministerium der Justiz hat mitgeteilt, dass ihm die letzte unterzeichnete Vereinbarung am 15. Dezember 2020 zugegangen ist, so dass die Änderungsvereinbarung mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft tritt.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Im Auftrag

Dr. Meinen